

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der PPH Augustinum

Präambel

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG idgF) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG insbesondere auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen als auch an Eignungs- und Aufnahmeverfahren festlegen. Zudem kann der*die Rektor*in der Pädagogischen Hochschule Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für Angehörige der Hochschule gemäß § 72 Z 2 bis 4 HG festlegen.

§ 1 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen

- (1) Studierende, Lehrende und sonstige Personen an der PPH Augustinum, die an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen teilnehmen oder mitwirken, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten.
- (2) Zudem haben sie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5G-Nachweis) zu erbringen. Für spezielle Lehrveranstaltungen können auch strengere Nachweise festgelegt werden. Das Vorliegen eines solchen Nachweises wird überprüft. Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht gestattet.

§ 2 Sondervorschriften für Angehörige der Hochschule

- (1) (Hochschul-)Lehrpersonen (Stammlehrende, Mitverwendete, Lehrbeauftragte), Mitarbeiter*innen der Verwaltung und sonstige Personen, die sich in Räumlichkeiten der PPH Augustinum zum Zweck von Besprechungen, Büroarbeiten usw. aufhalten, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten.
- (2) Zudem haben sie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5G-Nachweis) zu erbringen. Beim Betreten der Hochschule (mit Ausnahme kurzer Aufenthalte unter 30 Minuten) ist in der Information der PPH Augustinum (OG 3) ein 2,5-G-Nachweis vorzuweisen. Außerhalb der Öffnungszeiten oder wenn Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort als der PPH Augustinum stattfinden (z.B. im Rahmen der Fortbildung oder bei Lehrausgängen), ist eine entsprechende Erklärung im Vorfeld über ein Onlinetool abzugeben.

§ 3 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als 2,5G-Nachweis gemäß § 2 (2) der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung idgF gilt:

1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;
2. oder ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
3. oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Kann glaubhaft gemacht werden, dass dieser Nachweis aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit, einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, darf ausnahmsweise auch ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, erbracht werden.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit 4. Februar 2022 in Kraft. Die im Mitteilungsblatt 194 vom 10. Jänner 2022 erlassene Verordnung tritt mit 4. Februar 2022 außer Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel